

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

08  
E-DRS 27

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee  
(DRSC) e.V.  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Kontakt: Stefanie Morfeld-Wahle  
Telefon: +49 30 2021-2420  
Fax: +49 30 2021-192400  
E-Mail: s.morfeld-wahle@bvr.de  
Unsere Zeichen: MW/sch

- per E-Mail an: bahrmann@drsc.de

AZ DK: 414  
AZ BVR: HGB-292

25. April 2012

## E-DRS 27 Konzernlagebericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu dem von Ihnen am 14. Dezember 2011 veröffentlichten Standardentwurf „E-DRS 27 Konzernlageberichterstattung“ Stellung nehmen zu können und übermitteln Ihnen gerne unsere Anmerkungen.

Da wir davon ausgehen, dass eine Implementierung der zur Erfüllung der neuen Anforderungen erforderlichen Informationswege und Prozesse in den meisten Unternehmen einen längeren Zeitraum als bis zum 1. Januar 2013 erfordern wird, sprechen wir uns für eine verpflichtende Erstanwendung des Standards frühestens für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, aus.

### Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe /

### Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

Einige Definitionen erscheinen für einen verständigen Berichtsadressaten entbehrlich, hierzu zählen beispielsweise die Definitionen von „Ziel“, „Konzernrechnungslegungsprozess“ oder „Risikokategorie“.

Auf die separate Auflistung der Unterkategorien von Prognose und Risiko sollte verzichtet werden, da lediglich ein Verweis folgt. Zudem macht die gewählte Darstellung das Kapitel unnötig lang und unübersichtlich.

Sowohl bei der Risikodefinition als auch bei der Chancendefinition sollte der **unerwartete** Charakter herausgestellt werden, denn Chancen und Risiken stellen unerwartete (positive bzw. negative) Abweichungen von der erwarteten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Davon abzugrenzen ist die erwartete Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Nach verbreiteter Auffassung im Schrifttum ist der Begriff des Ausfallrisikos als Oberbegriff synonym mit dem **Kreditrisiko**. Da im Zusammenhang mit der Quantifizierung von Ausfall- bzw. Kreditrisiken häufig von Kreditrisikomodellen gesprochen wird, sollte der Begriff „Ausfallrisiko“ bzw. „Adressen-

Federführer:  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-0  
Telefax: +49 30 2021-1900  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

*ausfallrisiko*" durch „*Kreditrisiko*“ ersetzt werden.

Im vorliegenden Entwurf wird das Kontrahentenrisiko als eine Unterform des Ausfallrisikos betrachtet, ohne zu erläutern, welche sonstigen Unterformen des Ausfallrisikos existieren. Zudem ist die im Entwurf gewählte Abgrenzung des Kontrahentenrisikos so weit gefasst, dass damit faktisch das Kreditrisiko und das Kontrahentenrisiko zu synonymen Begriffen werden. Das in diesem Zusammenhang oftmals separat betrachtete Emittentenrisiko für verbrieftete Kreditgeschäfte findet hingegen keine Erwähnung.

Die Beschränkung des Kreditrisikobegriffs auf Darlehensgeschäfte stellt eine zu enge Sichtweise dar, die dem herrschenden Begriffsverständnis nicht gerecht wird. Die wichtigsten Ausprägungen des Kreditrisikos sind das Kreditrisiko aus klassischen Kreditgeschäften (kommerzielles Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen) und das Kreditrisiko aus Handelsgeschäften. Letzteres unterteilt sich in das Emittentenrisiko und das Kontrahentenrisiko. Kontrahentenrisiken wiederum werden in Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterschieden. Die Nennung der einzelnen Unterformen des Kreditrisikos sollte nur beispielhaften Charakter haben und nicht abschließend sein, um einen ausreichenden Spielraum für branchen- und unternehmensspezifische Abgrenzungen einzuräumen.

Hinsichtlich des Länderrisikos ist zu berücksichtigen, dass Transferrisiken jede Unterform des Kreditrisikos beeinflussen können und somit eine eigene, übergeordnete Kategorie darstellen, die nicht einzelnen Ausprägungen des Kreditrisikos zugeordnet werden kann. Dagegen besteht das Länderrisiko i.e.S. in der Gefahr, dass Staaten ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen. Damit ist das Länderrisiko i.e.S. eine Ausprägung des Kreditrisikos aus klassischen Kreditgeschäften bzw. aus Handelsgeschäften.

Durch die Fokussierung der Angabepflichten auf das Kreditvolumen kann im Bereich des Kreditrisikos der Eindruck entstehen, dass die Nominalbetrachtung des Volumens mit der Risikobetrachtung gleichzusetzen sei. Jedoch stellt das Kreditvolumen lediglich die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des eigentlichen Kreditrisikos i.S. einer mathematisch-statistischen Messgröße dar. Aus Gründen der Klarheit sollte daher bei den Risikodefinitionen deutlich zwischen dem Kreditvolumen und dem darauf aufsetzenden Kreditrisiko unterschieden werden.

**Beteiligungsrisiken** sollten ausdrücklich als eigene Risikokategorie behandelt werden. Beteiligungsrisiken unterscheiden sich aufgrund ihrer Ursachen und Ausprägungen von Kreditrisiken. So unterliegt die Bereitstellung von Eigenkapital allein aus haftungsrechtlichen Gründen anderen Gesetzmäßigkeiten und Risiken als die Bereitstellung von Fremdkapital. Zudem werden Beteiligungsrisiken je nach Fungibilität des Beteiligungsinstruments auf unterschiedliche Weise quantifiziert: Während für börsennotierte Beteiligungen Marktpreise zur Risikomessung verwendet werden können, erfolgt die Risikomessung nicht börsennotierter Beteiligungen häufig approximativ auf Basis von Referenzmarktpreisen.

Die vorgeschlagene Definition des **operationellen Risikos** nennt die betrieblichen Systeme sowie die Prozesse als die beiden wesentlichen Gefahrenquellen. Unseres Erachtens wird auf diese Weise das Risiko vor Verlusten durch menschliches Verhalten unterschätzt. Folglich sollte das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten definiert werden, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden kann. Das Rechtsrisiko sollte in diese Definition eingeschlossen werden.

Hinsichtlich des **Liquiditätsrisikos** empfehlen wir eine Definition im engen Sinne als *„Risiko, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können.“* Damit wird das Liquiditätsrisiko als das Risiko der Zahlungsunfähigkeit verstanden.

Aufgrund des stochastischen Charakters von Risiken werden verbreitet wahrscheinlichkeitstheoretische Modelle zur Risikomessung eingesetzt. Ein solches Verfahren ist der **Value-at-Risk**, der nicht nur zur Bemessung von Marktpreisrisiken, sondern grundsätzlich für jede Risikorechnung herangezogen werden

kann. Dies erfolgt in der Steuerungspraxis von Kreditinstituten insbesondere für Kreditrisiken, Beteiligungsrisiken und operationelle Risiken. Daher sollte die Definition auch entsprechend erweitert werden (gilt entsprechend auch für A1.17). Hinsichtlich des Liquiditätsrisikos wird mit dem sogenannten **Liquidity-at-Risk** ein dem Value-at-Risk verwandtes Verfahren eingesetzt.

Aufgrund der wesentlichen Bedeutung für jedes Unternehmen sollte das **Geschäftsrisiko** in die Angabepflichten aufgenommen werden.

Die vorliegende Definition des **Risikomanagementsystems** erlaubt keine klare Trennung vom internen Kontrollsystem; Letzteres ist zudem nicht definiert, obwohl es in seiner Bedeutung gleichrangig neben dem Risikomanagementsystem steht. In der Definition des Risikomanagementsystems sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken die wesentlichen Bestandteile des Risikomanagementsystems darstellen. In Ergänzung sollte eine Definition des internen Kontrollsystems als Bestandteil des Risikomanagementsystems aufgenommen werden.

Die Wahl des Begriffs „**Berichtserstellungszeitraum**“ ist irreführend, weil mit der tatsächlichen Berichterstellung nicht erst am Bilanzstichtag begonnen wird, sondern i.d.R. bereits einige Wochen zuvor zahlreiche Tätigkeiten anlaufen. Im Sinne der Verständlichkeit sollte auf die – nur an zwei Stellen überhaupt gebrauchte – Begriffsdefinition verzichtet werden, und in Anlehnung an die handelsrechtliche Wortwahl statt der Verwendung eines definierten Begriffs eine einfache Umschreibung erfolgen wie z.B. „...nach dem Bilanzstichtag eintretende Ereignisse...“.

Wir regen an zu überlegen, ob die Textziffer 11 nicht ohne Wertverlust für den Standard gestrichen werden kann. Entweder handelt es sich bei den Definitionen um allgemeingültige jedem Rechnungsleger bekannte Begriffe oder die Definitionen erweisen sich als wenig trennscharf und systematisch.

### **Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen**

Die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen halten wir für entbehrlich, da das Wesentlichkeitsprinzip im Grundsatz der Vollständigkeit explizit enthalten ist und die Grundsätze allgemeingültig sind.

### **Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz "Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung"**

Wir teilen die Auffassung des DSR.

### **Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen**

Die geforderte Strategieberichterstattung geht auf das IFRS Practice Statement Management Commentary (PS MC) zurück und geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Vor diesem Hintergrund ist die Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien kritisch zu hinterfragen. Nur solche Unternehmen, die das PS MC erfüllen wollen, sollten dieser Berichtspflicht unterliegen. Diese Regelung kann daher nur Empfehlungscharakter für IFRS-Anwender haben.

Auf eine Konkretisierung der Anforderungen sollte verzichtet werden, da Ziele und Strategien unternehmensindividuell sind. Wir geben zu bedenken, dass die Preisgabe von Informationen dieser Art zu Wettbewerbsnachteilen und/oder Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

### **Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit**

Die Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit sind angemessen. Die Ausführungen diesbezüglich im Standardentwurf sind hinreichend.

### **Frage 7: Zum Begriff „Prognosebericht“**

Prognose beinhaltet jegliche Voraussage künftiger Entwicklungen oder Zustände. Demnach haben neben den voraussichtlichen Entwicklungen des Konzerns auch die Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung prognostischen Charakter.

### **Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach**

Wir halten den Management Approach für vorzugswürdig. Durch den Management Approach wird gewährleistet, dass der Schwerpunkt der Berichterstattung abhängig von der jeweiligen Geschäftsstrategie des Unternehmens gewählt wird. Das Reporting neuer, gegebenenfalls abweichender Kennzahlen und entsprechender Überleitungsrechnungen würde hingegen zusätzlichen internen Berichts- und Abstimmungsaufwand erzeugen. Zudem würde eine Vorgabe von konkreten Prognosekennzahlen nur einen eingeschränkten Nutzen bieten, insbesondere wenn IFRS-Wahlrechte unterschiedlich genutzt werden und/oder von unterschiedlichen Prämissen ausgegangen wird.

### **Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit**

a) Das Herabsenken des Prognosehorizonts auf ein Jahr begrüßen wir. Aussagen, die über einen Planungshorizont von einem Jahr hinausgehen, verlieren aufgrund von nicht beherrschbaren Umfeld- und Rahmenbedingungen deutlich an Aussagekraft. Auch die Beschränkung auf Trendaussagen ist angemessen, da quantitative Angaben in bestimmten Situationen lediglich eine Scheingenauigkeit suggerieren.

b) Im Hinblick auf die Festlegung des Prognosezeitraums von ein Jahr halten wir eine Differenzierung zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für nicht notwendig.

### **Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit**

Ja. Wir halten die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit für sachgerecht.

### **Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken**

Die Bruttodarstellung von Risiken im Sinne von Ergebnissen quantitativer Risikomodelle ist im Allgemeinen kein übliches Verfahren in der Banksteuerung. Vielmehr wird bei der Risikoermittlung auf eine Betrachtung der tatsächlichen ökonomischen Gegebenheiten abgestellt, die sämtliche risikorelevante Faktoren – also auch Risikominderungen – berücksichtigt. Hier kann eine Offenlegung der Risiken immer nur auf einer Nettobasis erfolgen.

Auf der Ebene des Kreditvolumens – der Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko – ist dagegen eine Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettobetrachtung sinnvoll. Die Darstellungen unterscheiden sich durch die Anrechnung von risikomindernden Maßnahmen und sind erforderlich, um den Berichtsadressaten das Ausmaß des maximalen Kreditrisikos ohne und mit Berücksichtigung von Sicherheiten zu vermitteln. Wir stimmen zu, dass Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen. Vielmehr ist die bilanzielle Risikovorsorge Ausdruck eingetretener Verluste, die in früheren Rechnungsperioden als Risiken ausgewiesen worden sind.

Dem im E-DRS 27 vorgesehenen Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken stimmen wir zu.

### **Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen**

In Bezug auf die Angaben zum Risikomanagementsystem wird in K141 direkter Bezug auf das Rahmenkonzept von COSO Enterprise Risk Management genommen. Ebenso sollte an dieser Stelle auch auf die

interne Risikoberichterstattung nach § 25a Abs. 1a KWG i.V.m. den Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Banken hingewiesen werden.

### **Frage 13: Segmentspezifische Angaben**

Die geforderten segmentspezifischen Angaben halten wir zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für sachgerecht. Dagegen würde eine segmentbezogene Berichtspflicht über Chancen und Risiken in vielen Fällen nicht der tatsächlichen Steuerung von Kreditinstituten entsprechen. Auch verlangen die bankaufsichtsrechtlichen Steuerungs- und Offenlegungsvorschriften keine Segmentsicht. Die erforderliche Aufschlüsselung von Chancen und Risiken nur für Zwecke der Offenlegung würde einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen. Die Angabe kann daher nur von denjenigen Unternehmen gemacht werden, die für interne Steuerungszwecke eine segmentorientierte Risikobetrachtung zugrunde legen.

### **Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen**

a) Grundsätzlich halten wir differenzierte Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen für sachgerecht. Jedoch sehen wir die über die gesetzlichen Anforderungen zur Konzernlageberichterstattung hinausgehenden Angabeerfordernisse für kapitalmarktorientierte Unternehmen sehr kritisch; insbesondere die zusätzlichen Berichtsanforderungen zu Zielen und Strategien sind kritisch zu hinterfragen. Die über das HGB hinausgehenden Anforderungen stammen aus den Vorgaben des PS MC und sollten daher lediglich für die Unternehmen gelten, die dieses Regelwerk erfüllen wollen.

b) Nein.

### **Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen**

Wir begrüßen diese Vorgehensweise.

### **Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement "Management Commentary"**

a) Wir befürworten die vorgeschlagene (freiwillige) Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC.

b) Eine abschließende Analyse hierzu haben wir nicht vorgenommen.

c) Nein, eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 sollte nicht gefordert werden.

### **Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen**

Wir befürworten den gewählten Fokus auf Mindestanforderungen.

Hinsichtlich der Empfehlungen ist ein Verzicht ebenfalls zu begrüßen, jedoch läuft die Verwendung von Beispielen zu den Ausführungen zum internen Kontrollsystem in K176 f. Gefahr, eine den Empfehlungen vergleichbare Wirkung zu entfalten. Es sollte vermieden werden, dass auf indirekte Weise aus der Verwendung von Beispielen in der Praxis umfangreiche Vorgaben erwachsen. Im Sinne des angestrebten Fokus auf die Mindestanforderungen sollte konsequenterweise auf die Beispiele verzichtet werden.

### **Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen**

Der Begriff „Risikokategorie“ sollte durch „Risikoart“ ersetzt werden. Dies entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch.

A1.2.

„Beispiele für solche Besonderheiten sind Verfahren zur Identifikation und Bewertung von Risiken sowie zur ~~Zuteilung von Risikobudgets~~ Risikokapitalallokation, das Überwachungs- und Berichtswesen, die Sicherung der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen ~~sowie Verfahren der Risikokapitalallokation.~~“

A1.3.

„Abweichend von Tz. 164 sind die einzelnen Risiken zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Mindestens folgende Risikokategorien sind für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zu unterscheiden:

a) ~~Adressenausfall~~ Kreditrisiken,

b) ~~Beteiligungsrisiken~~

~~b)c) Marktpreisrisiken und~~

~~c)d) Liquiditätsrisiken~~

e) Operationelle Risiken

f) Geschäftsrisiken.

~~Ein Beispiel für eine weitere Risikokategorie stellt das Beteiligungsrisiko dar.“~~

Hinsichtlich der Anforderungen an Kreditinstitute sollten die Angaben zum Kreditrisiko genauer spezifiziert werden. Dazu könnte A1.7 wie folgt geändert werden:

„Bei Angaben zum Kreditvolumen und zum Kreditrisiko ist auf sämtliche bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte, die einem Kreditrisiko ausgesetzt sind, einzugehen. Dabei ist zwischen dem klassischen Kreditgeschäft, dem Wertpapiergeschäft sowie dem Derivate- und Geldhandelsgeschäft zu unterscheiden. Außerdem ist auf Transferrisiken einzugehen.“

Hinsichtlich der Beteiligungsrisiken halten wir die Aufnahme einer gesonderten Anforderung im Rahmen einer eigenen Textziffer für sinnvoll. Die Anforderung könnte wie folgt lauten:

„Sofern Beteiligungsrisiken als eigene Risikoart gesteuert und überwacht werden, sind sie separat nach den Grundsätzen der Berichterstattung über Kreditrisiken (nicht börsennotierte Beteiligungen) bzw. der Berichterstattung über Marktpreisrisiken (börsennotierte Beteiligungen) offenzulegen.“

In A1.15 sollte Buchstabe c) wie folgt geändert werden:

„c) Aktienkursrisiken ~~und Preisrisiken sonstiger Eigenkapitaltitel~~ sowie“

In A1.17 werden zunächst wahrscheinlichkeitstheoretische Value-at-Risk-Modelle als geeignete Quantifizierungsmethoden zur Bemessung von Marktpreisrisiken genannt und im Folgenden die Verwendung von Sensitivitätsanalysen als eine Alternative bezeichnet. Value-at-Risk-Modelle bilden jedoch eine Unterform der Sensitivitätsanalysen. Der Wortlaut des letzten Satzes der Textziffer sollte entsprechend angepasst werden, und könnte wie folgt formuliert werden:

„Auch eine Darstellung in Form von anderen Sensitivitätsanalysen als der Value at Risk ist sachgerecht.“

A1.19 sollte wie folgt formuliert werden:

„Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Risikolage ist auf ~~das die~~ zur Risikoabdeckung vorhandene ~~Eigenkapital~~ Risikodeckungsmasse ~~sowie die bilanzielle Risikovorsorge~~ einzugehen.“

### **Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage "Veranschaulichende Beispiele"**

a) Grundsätzlich stimmen wir der Vorgehensweise zu. Jedoch würden wir einen Verzicht auf Beispiele im Standard begrüßen.

b) Nein.

## Frage 20: Weitere Anmerkungen zum Entwurf

### Wirtschaftsbericht

Wir schlagen vor, E-DRS 27.56 wie folgt zu präzisieren:

*„Sofern in der Vorperiode berichtete Prognosen von der tatsächlichen Geschäftsentwicklung abweichen, ist eine solche Abweichung zu benennen, soweit dies aus Gründen einer transparenten Darstellung der Lage des Konzerns geboten ist.“*

Die Anforderung in A1.13 zum **Refinanzierungsrisiko** betrifft die im Wirtschaftsbericht darzustellende Liquiditätslage und sollte dort entsprechend eingeordnet werden.

Im Interesse einer inhaltlich eindeutigen Zuordnung und klaren Gliederung sollte zu den Ausführungen zum Wirtschaftsbericht/Tz. 52 ff. die folgende Änderung in der inhaltlichen Abfolge vorgenommen werden:

- Unmittelbar anschließend an die Überschrift „Wirtschaftsbericht“ sollte die Überschrift (jetzt noch vor Tz. 58:) "Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen" mit den bisherigen Tz. 52 + Tz. 58.-60. folgen (die dann naturgemäß die neuen Tz. 52.-55. werden);
- im Anschluss an die neuen Tz. 52.-55. (s.o.) sollte die Überschrift folgen "Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage" (in kursiv gesetzt) mit den daran anschließenden Inhalten wie folgt:
- es folgen die bisherigen Tz. 61.-64., wobei die nachfolgenden bisherigen Überschriften "Geschäftsverlauf" (vor bisheriger Tz. 61) und "Lage" (vor bisheriger Tz.63) gestrichen werden sollten, ebenso sollte die bisherige Tz. 54 gestrichen werden, danach sollten
- die bisherigen Tz. K55, Tz. 56 und Tz. 57 folgen,
- danach die Tz. 53, Tz. 103-115.

### Chancen- und Risikoberichterstattung

Die Vorschriften zur Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von **Finanzinstrumenten** sollten in die Regelungen zur allgemeinen Risikoberichterstattung eingegliedert werden, um zu verdeutlichen, dass sie integraler Bestandteil des Risikoberichts sind. In inhaltlicher Hinsicht ist nicht nachzuvollziehen, warum die einzelnen Angabepflichten zu Risiken aus Finanzinstrumenten (Tz. 180-188) von den generellen risikobezogenen Angabepflichten (137-166) separiert werden sollen.

Zu K142 haben wir folgenden Korrekturvorschlag:

*„Im Rahmen der Ziele und der Strategie des Risikomanagements ist darzustellen, ob und ggf. welche Risiken grundsätzlich nicht ~~wahrgenommen~~ **eingegangen** bzw. **vermieden** werden.“*

Tz. 157 fordert Änderungen in der Einschätzung von Risiken darzustellen, sofern sie sich während des **Berichtserstellungszeitraums** in ihrer Bedeutung ändern, neu auftreten oder entfallen, wenn anders kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns vermittelt wird. Bei strenger Auslegung tritt eine Änderung der Einschätzung von Risiken regelmäßig auf, dies übersteigt die gesetzlichen Anforderungen, da § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB nur auf Vorgänge von besonderer Bedeutung abzielt. Der Klarheit halber sollte in diesem Zusammenhang eine stärkere Anlehnung an den Gesetzeswortlaut erfolgen.

Tz. 164 fordert zum Zwecke der Klarheit und Übersichtlichkeit des Risikoberichts die einzelnen Risiken entweder in einer **Rangfolge** zu ordnen oder zu **Kategorien** gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Die Ordnung nach einer Rangfolge (z.B. Materialität) erscheint vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Berichtsstetigkeit problematisch, da die Bedeutung der Risiken im Zeitablauf häufig schwankt. Ein geeignetes Sortierkriterium wäre der Charakter von Risiken. Dabei kann wie folgt unterschieden werden:

- Finanzwirtschaftliche Risiken: Kreditrisiko, Beteiligungsrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko
- Leistungswirtschaftliche Risiken: Operationelles Risiko, Geschäftsrisiko

Nach Tz. 167 gelten für die Berichterstattung über die wesentlichen **Chancen** des Konzerns die Tz. K139-K147, 148-149, 151-158 und 161-166 analog. Dieser einfache Verweis erweist sich für zahlreiche Textstellen als nicht sachgerecht, weil keine unmittelbare Übertragung der Regelungen auf die Chancenberichterstattung gewährleistet ist. Dies gilt speziell in Bezug auf die folgenden Textstellen:

- K141: allgemein anerkanntes Rahmenkonzept wie das COSO Enterprise Risk Management
- K142: Strategien zur Risikovermeidung
- K143 und K163: Risikotragfähigkeit des Konzerns
- K155: Quantifizierung der Risiken anhand von Sensitivitätsanalysen und Kennzahlen.

Insgesamt halten wir die Angabepflichten zum **internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem (IKS/RMS) bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess** (K169 ff.) im Verhältnis zur Bedeutung in § 315 HGB für überdimensioniert; sie sind von einer Detailtiefe und einem Umfang, die die Angabepflichten zu den generellen Risiken übersteigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das IKS/RMS bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess faktisch einen Bestandteil des Managements operationeller Risiken darstellt und daher lediglich eine Teilmenge aller Risikoangaben bildet. Auch steht die Fülle der Angabepflichten in einem eklatanten Missverhältnis zu anderen Ausprägungen operationeller Risiken, für die keine Regelungen getroffen werden. Im Sinne der Klarheit erscheint darüber hinaus eine Eingliederung in die generellen risikobezogenen Angabepflichten (Tz. 137-166) geboten.

Hinsichtlich des internen Kontrollsystems soll gemäß K175 eine Aussage zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Kontrollen sowie ihrer Wirtschaftlichkeit getroffen werden. Dies erscheint nicht konsistent mit K179, wonach keine Ausführungen zur Effektivität und Effizienz des internen Kontrollsystems erforderlich sind. Denn die Information zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Kontrollen stellt eine Aussage zur Effektivität dar, während die Aussage zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit des internen Kontrollsystems ihre Effizienz betrifft.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken



Gerhard Hofmann

i. V. 

Stefanie Morfeld-Wahle